

Statuten des Vereins „Wissenschaft und Verantwortlichkeit“ (kurz: WuV)

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Wissenschaft und Verantwortlichkeit“ (kurz: WuV)
- (2) Er hat seinen Sitz in Innsbruck.
- (3) Der Verein setzt sich kritisch mit der Rolle der Wissenschaft und ihrem Verhältnis zur Gesellschaft auseinander.

§ 2: Zweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO §§ 34 ff). Er vereinbart Kooperationen mit privaten und öffentlichen Einrichtungen ähnlicher Zielsetzungen im In- und Ausland.
- (2) Im Besonderen werden folgende Ziele verfolgt:
 - a) Förderung von inter- und transdisziplinärer Forschung und Bildung;
 - b) Diskussion der gesellschaftspolitischen Bedeutung von Forschung und Wissenschaft besonders in Hinblick auf ethische Fragestellungen;
 - c) Förderung des Dialogs zwischen Hochschulen und Öffentlichkeit (Public Understanding of Science). Die vorrangig behandelten Themen und Schwerpunkte umfassen die Verantwortlichkeit von Wissenschaftler*innen gegenüber der Gesellschaft in Bezug auf Fragen der Wissenschaftsethik, neuer wissenschaftlicher Ansätze und Denkmodelle, sowie der Herausforderungen von Inter- und Transdisziplinarität.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Durchführung von Veranstaltungen, die öffentlich und frei zugänglich sind;
 - b) Öffentlichkeitsarbeit zur Verbreitung der Vereinszwecke;
 - c) Dokumentation der Vereinstätigkeit in Form von Print- und Online-Publikationen;
 - d) Vernetzung und Kooperation mit Organisationen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge juristischer Personen gemäß Vereinbarung mit dem Vorstand, möglichst auf der Grundlage von in einer Geschäftsordnung (§ 12 lit. j dieser Statuten) festgelegten Kriterien;
 - b) sonstige Zuwendungen von natürlichen Personen und juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts;
 - c) Einnahmen aus Subventionen von Gebietskörperschaften, Spenden oder materiellen oder immateriellen Zuwendungen;
 - d) Einnahmen aus der Herausgabe von Publikationen;
 - e) Einnahmen aus Vermögensverwaltung (z.B. Zinserträge).

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in Ordentliche, institutionelle, fördernde und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, welche die Vereinstätigkeit durch ihre aktive organisatorische und inhaltliche Beteiligung und/oder die Bereitstellung wesentlicher Ressourcen zur Erreichung des Vereinszwecks unterstützen.
- (3) Institutionelle Mitglieder sind juristische Personen, in der Regel Tiroler Hochschulen, welche die Vereinstätigkeit jedenfalls durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrags (§ 3 Abs. 3 lit. a dieser Statuten) unterstützen. Sie müssen eine Person (Delegierte*r) namhaft machen, die zustellungs- und vertretungsbefugt ist. Diese Person repräsentiert das Mitglied in der Generalversammlung, ggf. durch eine durch das Mitglied namhaft gemachte Vertretung.
- (4) Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Vereinstätigkeit durch finanzielle Zuwendungen unterstützen.
- (5) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Generalversammlung ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme als Mitglied (mit Ausnahme der Ehrenmitgliedschaft) ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- (2) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Aufnahme als Mitglied wird jenen, die die Aufnahme beantragt haben, durch den Vorstand bekanntgegeben.
- (4) Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss sowie durch Tod bzw. bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (2) Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Für Mitglieder, die juristische Personen sind, ist dabei eine Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten einzuhalten, wobei für die Berechnung des tatsächlichen Austrittstermins das Datum der Postaufgabe maßgeblich ist. Für Mitglieder, die natürliche Personen sind, tritt der Austritt sofort nach Meldung in Kraft.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins, gegebenenfalls nach den vom Vorstand erstellten Richtlinien, zu beanspruchen.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

(3) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

(4) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer*innen einzubinden.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

(6) Mindestens insgesamt zwei ordentliche und/oder institutionelle Mitglieder können vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

(7) Ordentliche und institutionelle Mitglieder sind in der Generalversammlung stimmberechtigt, letztere durch ihre Delegierten.

(8) Für Beschlüsse zur Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung (§ 10 lit. e dieser Statuten) sowie zur freiwilligen Auflösung des Vereins (§ 18 Abs. 1 dieser Statuten) ist das Stimmrecht der ordentlichen Mitglieder auf jene Personen beschränkt, die die in § 11 Abs. 1 dieser Statuten genannten Bedingungen für das passive Wahlrecht in eine Vorstandsfunktion erfüllen.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfung (§ 14), die Geschäftsführung (§ 15), der Beirat (§16) und das Schiedsgericht (§ 17).

§ 9: Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und grundsätzlich nur für Vereinsmitglieder zugänglich. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt und wird vom Vorstand einberufen.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet binnen vier Wochen statt auf:

- a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung;
- b) schriftlichen Antrag von insgesamt mindestens zwei ordentlichen und/oder institutionellen Mitgliedern;
- c) Verlangen der Rechnungsprüfer*innen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG);
- d) Beschluss von mindestens einem/einer Rechnungsprüfer*in (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG; § 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten),

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 2 lit. a bis c), oder gegebenenfalls durch die in Abs. 2, lit d genannten Personen.

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich per E-Mail einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen und sich dort in die Diskussion einzubringen. Die Stimmberechtigung richtet sich dabei nach den Regelungen in § 7 Abs. 7 und 8 dieser Statuten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, wobei kein Mitglied in der Generalversammlung mehr als insgesamt zwei Stimmen führen darf.

(7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(8) Sofern in diesen Statuten nichts anderes bestimmt ist, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Auf Verlangen von mindestens einem anwesenden stimmberechtigten Mitglied ist geheim mittels Stimmzettel abzustimmen.

(9) Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau/der Obmann, bei Verhinderung deren/dessen Stellvertretung. Wenn auch diese verhindert ist, so führt das an Lebensjahren älteste anwesende stimmberechtigte Mitglied den Vorsitz.

(11) Beschlüsse, mit Ausnahme des Auflösungsbeschlusses, können auch per E-Mail als Umlaufbeschluss gefasst werden. Als abgegebene Stimmen zählen in diesem Fall alle binnen zehn Kalendertagen ab Zustellung des Antrags in der Geschäftsstelle eingelangten E-Mails von stimmberechtigten Personen.

(12) Generalversammlungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer*innen durchgeführt werden („virtuelle Mitgliederversammlung“). In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Generalversammlungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer*innen sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass allen teilnahmeberechtigten Mitgliedern der barrierefreie Zugang zur Versammlung gewährleistet wird. Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, wird vom Vorstand getroffen. Die Generalversammlung ist in Form einer moderierten virtuellen Versammlung iSd § 3 VirtGesG durchzuführen, Versammlungsleiter*in ist der*die Vorsitzende der Generalversammlung gemäß § 9 Abs. 10 dieser Statuten. Der Vorstand kann auch die Durchführung einer hybriden Versammlung iSd § 4 VirtGesG anordnen.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer*innen;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer*innen;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer*innen und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung;
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

(1) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt und besteht aus Obfrau/Obmann und Stellvertreter*in, die beide zum Zeitpunkt ihrer Wahl Angehörige des wissenschaftlichen Personals der Universität Innsbruck im aktiven Dienst sein müssen. Der Vorstand kann durch Wahl eines/einer weiteren Stellvertreter*in sowie von bis zu zwei Beisitzenden auf drei, vier oder maximal fünf Mitglieder erweitert werden, wobei diese Personen zum Zeitpunkt ihrer Wahl Angehörige des wissenschaftlichen Personals einer anderen Tiroler Hochschule als der Universität Innsbruck im aktiven Dienst sein müssen.

(2) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds oder wenn der Vorstand aus weniger als fünf Mitgliedern besteht, hat der Vorstand das Recht, ein anderes gemäß Abs. 1 wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung dauernd oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so sind die Rechnungsprüfer*innen verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre, die Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(4) Der Vorstand wird von der Obfrau/dem Obmann, bei Verhinderung von deren/dessen Stellvertretung schriftlich oder mündlich einberufen.

(5) Wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden, so ist der Vorstand unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Den Vorsitz führt die Obfrau/der Obmann, bei Verhinderung deren/dessen Stellvertretung.

(8) Außer durch Beendigung der Mitgliedschaft (§ 6 dieser Statuten) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3), Tod oder Eintritt der Geschäftsunfähigkeit im Sinne des ABGB sowie durch Enthebung (Abs. 9) oder Rücktritt (Abs. 10). Ein Ausscheiden aus dem wissenschaftlichen Personal der jeweiligen Hochschule beendet die Vorstandsfunktion erst mit Ablauf der Funktionsperiode, für die die Person kooptiert oder gewählt ist.

(9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers wirksam.

(11) Sitzungen des Vorstandes können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer*innen („virtuelle Vorstandssitzung“) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Vorstandssitzungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer*innen sinngemäß. Der Vorstand kann auch schriftliche Beschlüsse im Umlaufweg fassen. Details zur Abhaltung virtueller Vorstandssitzungen und Fassung von Umlaufbeschlüssen können in einer vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- b) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- c) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung;
- d) Vorbereitung und Einberufung der Vorstands- und Beiratssitzungen;
- e) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- f) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- g) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen, institutionellen und fördernden Vereinsmitgliedern, Vorschlag von Ehrenmitgliedern, sowie Vereinbarung von Beitrittskonditionen;
- h) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- i) Bestellung und Kontrolle der Geschäftsführung;
- j) Möglichkeit der Erlassung bzw. Änderung einer Geschäftsordnung.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Die Obfrau/der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

(2) Die Obfrau/der Obmann und deren/dessen Stellvertretung vertreten den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins, sowie die Regelung von Geldangelegenheiten (Vermögenswerte, Dispositionen) bedürfen der Unterschrift von Obfrau/Obmann oder bei deren/dessen Verhinderung deren/dessen Stellvertretung. Der Vorstand kann auch die Geschäftsführung schriftlich damit beauftragen. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit.

(3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von der Obfrau/dem Obmann bzw. bei deren/dessen Verhinderung von deren/dessen Stellvertretung erteilt werden.

(4) Bei Gefahr im Verzug ist die Obfrau/der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(5) Die Obfrau/der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung (§ 9), im Vorstand (§ 11) und im Beirat (§ 16), bei Verhinderung deren/dessen Stellvertretung.

(6) Die Obfrau/der Obmann ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

§ 14: Rechnungsprüfer*innen

(1) Zwei Rechnungsprüfer*innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer*innen dürfen keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist, mit Ausnahme der Generalversammlung.

(2) Den Rechnungsprüfer*innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer*innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer*innen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer*innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

(4) Außer durch Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 1) und Tod erlischt die Funktion von Rechnungsprüfer*innen durch Enthebung (Abs. 5) und Rücktritt (Abs. 6).

(5) Die Generalversammlung kann jederzeit eine oder beide Rechnungsprüfer*innen entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung einer oder beider neuen Rechnungsprüfer*innen in Kraft.

(6) Rechnungsprüfer*innen können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung einer betreffenden Nachfolge wirksam.

§ 15: Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung wird vom Vorstand bestellt. Die Geschäftsführung unterstützt die Vorstandsmitglieder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie leitet und verantwortet den laufenden Geschäftsbetrieb des Vereins. Die Aufgaben werden vom Vorstand definiert und können umfassen:

- a) Führung der laufenden Vereinsgeschäfte und des Protokolls;
- b) Vertretung des Vereins nach außen;
- c) Einberufung der Generalversammlung;
- d) Einberufung von Sitzungen (Vorstand und Beirat);
- e) Vorbereitung von Beschlüssen der Generalversammlung;
- f) Umsetzung der Beschlüsse;
- g) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- h) Berichts- und Rechenschaftspflichten;
- i) Sonstige, vom Vorstand beschlossene Aufgaben.

(2) Der Umfang der Zeichnungsberechtigung wird vom Vorstand definiert.

(3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von der Obfrau/dem Obmann, gegebenenfalls von deren/dessen Stellvertretung erteilt werden.

(4) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den Vorstandsmitgliedern jederzeit Auskunft über den laufenden Geschäftsbetrieb zu geben und Einsicht in die Bücher zu gewähren.

(5) Die Geschäftsführung wird durch die Rechnungsprüfer*innen in der Generalversammlung entlastet.

§ 16: Beirat

(1) Zur fachlichen Beratung kann der Verein durch Beschluss des Vorstands einen wissenschaftlichen Beirat einrichten. Der Beirat kann gegenüber dem Vorstand Stellungnahmen und Empfehlungen bezüglich der inhaltlichen Ausrichtung des Vereins im Sinne der Erreichung der Vereinsziele abgeben. Sitzungen des Beirats werden nach Bedarf vom Vorstand einberufen, dabei sind alle Mitglieder des Vorstandes, die Geschäftsführung und alle Mitglieder des Beirates einzuladen.

(2) Für die Mitgliedschaft im Beirat ist eine bestätigte Nominierung erforderlich. Sie steht natürlichen Personen offen, wobei die gleichzeitige Mitgliedschaft in Beirat und Vorstand ausgeschlossen ist. Die Nominierung erfolgt durch die Vereinsmitglieder, wobei eine Selbstnominierung möglich ist, die Bestätigung (Einladung in den Beirat) wird vom Vorstand ausgesprochen. Sie gilt bis zum Ablauf der Funktionsperiode des amtierenden Vorstandes und kann erneuert werden.

(3) Eine Nominierung durch ein institutionelles Mitglied ist für den Vorstand bindend, andere Nominierungen können ohne Angabe von Gründen abgewiesen werden. Für die Vereinsmitglieder gelten dabei folgende Nominierungsrechte:

- Universität Innsbruck: bis zu 3 Personen
- alle anderen institutionellen Mitglieder gemäß § 4 Abs. 3 dieser Statuten: bis zu 2 Personen
- alle anderen Mitglieder gemäß § 4 Abs. 2, 4 oder 5 dieser Statuten: 1 Person

(4) Die Mitgliedschaft im Beirat erlischt durch Tod oder Abberufung. Eine Abberufung hat zu erfolgen, wenn das Beiratsmitglied das selbst begehrt (Rücktritt) oder wenn dies durch das nominierende Vereinsmitglied begehrt wird (Enthegung). Zudem ist eine Abberufung möglich, wenn sich das Beiratsmitglied vereinschädigend verhalten hat oder trotz Abmahnung die ordentliche Abwicklung von Beiratssitzungen stört (Ausschluss). Die Abberufung erfolgt durch den Vorstand und wird sofort wirksam, wobei sie dem nominierenden Vereinsmitglied umgehend zur Kenntnis gebracht werden muss.

(5) Den Vorsitz im Beirat führt die Obfrau/der Obmann des Vereins, bei Verhinderung deren/dessen Stellvertretung. Sollte auch diese verhindert sein, kann der Beirat aus seinem Kreis mit einfacher Stimmenmehrheit einen Vorsitz wählen, ansonsten führt das an Lebensjahren älteste anwesende Beiratsmitglied den Vorsitz.

(6) Der Beirat fällt Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

(7) Der Beirat soll aus nicht mehr als 15 Mitgliedern bestehen, wobei er mehrheitlich aus von institutionellen Vereinsmitgliedern nominierten Personen zusammengesetzt sein soll, worauf bei der Aufnahme von anderen Personen Bedacht zu nehmen ist.

(8) Der Beirat berät den Vorstand in allen Angelegenheiten, die der Erreichung der Vereinsziele förderlich sind. Insbesondere zählt zu seinen Tätigkeiten der Austausch über aktuelle Entwicklungen, die Vernetzung innerhalb und außerhalb des Vereins, sowie die Diskussion seiner inhaltlichen Ausrichtung und der Gestaltung des Veranstaltungsprogramms.

§ 17: Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter*in schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Kalendertagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Kalendertagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Kalendertagen wird binnen weiterer 14 Kalendertagen von den beiden namhaft gemachten Personen eine dritte für den Vorsitz des Schiedsgerichts bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den für den Vorsitz vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist, mit Ausnahme der Generalversammlung.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18: Freiwillige Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Zusätzlich ist sowohl eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der ordentlichen Mitglieder als auch eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der institutionellen Mitglieder erforderlich.

(2) Diese Generalversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Person zur Abwicklung zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit möglich und erlaubt, einer gemeinnützigen Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst einer gemeinnützigen Einrichtung bzw. gemeinnützigen Einrichtungen mit karitativer Ausrichtung.